

I. Einleitung

A. Problemaufriss

Im August 2023 kündigte das schwedische Modeunternehmen H&M an, seine Vertragsbeziehungen zu Zulieferunternehmen in Myanmar zu beenden.¹ Bereits im Juni 2023 traf der Konzern Inditex, zu dem unter anderem die Modekette Zara gehört, dieselbe Entscheidung.² Grund dafür sind Arbeitsrechtsverletzungen in den Fabriken vor Ort, die unter anderem im Zuge einer Recherche einer britischen NGO aufgedeckt wurden.³ Nicht einmal ein Jahr zuvor sorgte der österreichische Baukonzern STRABAG für Schlagzeilen, als der Geschäftsführer den Rückzug von den Märkten am afrikanischen Kontinent bekanntgab. Als Grund nannte er, dass der Konzern auf diesen Märkten seine Sorgfaltspflichten aus dem neuen deutschen Lieferkettengesetz nicht einhalten könnte.⁴ Bei diesen unternehmerischen Entscheidungen handelt es sich um direkte Reaktionen auf die zunehmende Verantwortung, die Unternehmen in Bezug auf ihre Lieferketten auferlegt wird.

Die Lieferketten europäischer Unternehmen werden seit geraumer Zeit verstärkt öffentlich wahrgenommen. Spätestens seitdem internationale Konflikte⁵ oder querliegende Frachtschiffe⁶ für Unterbrechungen dieser Lieferketten sorgten, ist deutlich, wie viele europäische Unternehmen auf ausländische Zuliefererinnen angewiesen sind. Gerade diese Lieferketten werden jedoch immer wieder in Zusammenhang mit Missständen in den Produktionsbetrieben und negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit auf Menschen und Umwelt gebracht. Zu denken ist etwa an

-
- 1 *Die Presse*, Europas verwascene Lieferketten: Warum neue Gesetze nicht alles besser machen, <https://www.diepresse.com/14429851/europas-verwaschene-lieferketten-warum-neue-gesetze-nicht-alles-besser-machen> (abgefragt am 31. 5. 2024); *Kurier*, Wegen Arbeitsrechtverletzungen: H&M kappt Lieferbeziehungen zu Myanmar, <https://kurier.at/wirtschaft/wegen-arbeitsrechtverletzungen-hm-kappt-lieferbeziehungen-zu-myanmar/402560726> (abgefragt am 31. 5. 2024).
 - 2 *Sourcing Journal*, Inditex is Getting Out of Myanmar, <https://sourcingjournal.com/topics/labor/inditex-zara-myanmar-coup-industrial-garment-workers-union-rights-441397/> (abgefragt am 31. 5. 2024).
 - 3 *Business & Human Rights Resource Centre*, Falling out of fashion: Garment worker abuse under military rule in Myanmar, https://www.business-humanrights.org/en/from-us/briefings/falling-out-of-fashion-garment-worker-abuse-under-military-rule-in-myanmar/?utm_source=wu&utm_medium=wuemail&utm_campaign=2308Myanmar&utm_content=email (abgefragt am 31. 5. 2024).
 - 4 *ORF*, STRABAG-Rückzug aus Afrika wegen Lieferkettengesetzes, <https://orf.at/stories/3295753/> (abgefragt am 31. 5. 2024).
 - 5 *Vgl Handelsblatt*, Ukrainekrieg sorgt für erhebliche Probleme im Einkauf, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/lieferengpaesse-ukraineckrieg-sorgt-fuer-erhebliche-probleme-im-einkauf/28295808.html> (abgefragt am 31. 5. 2024).
 - 6 *Vgl Die Presse*, Blockade im Suezkanal: Der teuerste Stau der Welt, <https://www.diepresse.com/5957087/blockade-im-suezkanal-der-teuerste-stau-der-welt> (abgefragt am 31. 5. 2024).

schlechte Arbeitsbedingungen, die Missachtung von Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, die Nichtbezahlung des Mindestlohns, die Überschreitung der Arbeitszeithöchstgrenzen, aber auch an den Einsatz von Kinder- oder Zwangsarbit. Auch Schädigung der Umwelt und des Klimas sind möglich, wodurch in weiterer Folge Gesundheits- oder Sachschäden entstehen können.⁷ Dies wird durch Berichte über Brände in Textilfabriken,⁸ einstürzende Fabriksgebäude,⁹ Kinder- und Zwangsarbit beim Abbau von Mineralien für die Elektronikindustrie¹⁰ oder Umweltverschmutzungen durch leckie Ölpipelines¹¹ verdeutlicht.

Diese Vorkommnisse sind oft nicht direkt auf Handlungen europäischer Unternehmen zurückzuführen, sondern auf die Umstände in den jeweiligen Produktionsstaaten sowie die in diesen tätigen Zulieferunternehmen.¹² Dennoch rückt die zunehmende Bekanntheit solcher Vorfälle die Verantwortung europäischer Unternehmen für ihre Lieferketten in den Fokus der Öffentlichkeit. Denn mit der Verlagerung von Produktionsschritten ins Ausland profitieren Unternehmen neben den niedrigeren Löhnen¹³ auch vom Fehlen kostenintensiver Produktionsstandards und öffentlicher Auflagen und Abgaben.¹⁴ Dabei besteht die Gefahr, dass Missstände in der Lieferkette perpetuiert oder sogar forciert werden, um daraus einen Nutzen zu erlangen.¹⁵

Diese Problematik wurde in jüngerer Zeit vermehrt von regulatorischer Seite aufgegriffen. Zahlreiche Gesetzgebungsinitiativen wollen Unternehmen Pflichten auferlegen, die auf die Kontrolle und Regulierung von Lieferketten abzielen, um oben

-
- 7 Eingehend auch bezüglich weiterer, potenziell negativer Auswirkungen in Lieferketten *Wettstein, Business and Human Rights. Ethical, legal, and managerial perspectives* (2022) 77ff; A. Heinen, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten (2022) 55ff.
 - 8 *Clean Clothes Campaign, Time Line of the Ali Enterprises Case*, <https://cleanclothes.org/file-repository/safety-ali-enterprises-time-line-for-the-ali-enterprises-case> (abgefragt am 31. 5. 2024); außerdem ausführlich unter III. D. 1.
 - 9 FAZ, Einsturz des Rana Plaza: Billigmode, die Menschenleben kostete, <https://www.faz.net/aktuell/stil/mode-design/vor-zehn-jahren-stuerzte-die-textilfabrik-rana-plaza-ein-18834426.html> (abgefragt am 31. 5. 2024).
 - 10 *Der Standard*, Zwang und Zerstörung: Die Schattenseiten der Elektronikindustrie, <https://www.derstandard.at/story/2000144483567/zwang-und-zerstoerung-die-schattenseiten-der-elektronikindustrie> (abgefragt am 31. 5. 2024).
 - 11 Business & Human Rights Resource Centre – Shell lawsuit (re oil pollution in Nigeria), <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/shell-lawsuit-re-oil-pollution-in-nigeria/> (abgefragt am 31. 5. 2024); siehe außerdem ausführlich unter III. D. 1.
 - 12 So schon *Thomale/Murko*, Pakistisches Recht vor europäischen Gerichten: Transnationale Menschenrechtsklagen aus der Sicht eines Produktionslandes, ZVglRWiss 2021, 127 (128 ff) mwN; allgemein zu den Verantwortungsträgerinnen in der Lieferkette *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht. Globale Kämpfe für Menschenrechte (2016) 15ff.
 - 13 Krebber, Aufgabe, Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsvölkerrechts im liberalisierten Welthandel, JZ 2008, 53 (59).
 - 14 A. Heinen, Auf dem Weg zu einem transnationalen Deliktsrecht? in *Krajewski/Saage-Maaß* (Hrsg), Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen (2018) 87 (90 ff).
 - 15 Dazu etwa Hübner, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen (2022) 24 ff.

beschriebene Missstände zu erkennen und zu verhindern.¹⁶ Während Rahmenwerke wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁷ unverbindliche Handlungsvorgaben für Unternehmen schaffen¹⁸ und international noch über einen verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag verhandelt wird,¹⁹ sind einige Staaten sowie die EU schon einen Schritt weiter. Frankreich, die Niederlande und Deutschland haben beispielsweise bereits Sondergesetze mit Lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten verabschiedet.²⁰ Zudem normiert eine Richtlinie der EU Berichterstattungspflichten bezüglich nichtfinanzialer Aspekte entlang der Lieferketten europäischer Unternehmen.²¹ Konkretere Sorgfaltspflichten finden sich in Verordnungen, die Lieferketten von Mineralien aus bestimmten Kriegs- oder Risikogebieten regulieren²² oder die Abholzung des Regenwaldes bei der Produktion verhindern²³ wollen. Eine weitere, neue Richtlinie aus dem Jahr 2024 wird Unternehmen umfassende Sorgfaltspflichten zur Minimierung bestimmter menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken auferlegen.²⁴

Das Netz an Pflichten, die Unternehmen hinsichtlich ihrer Lieferketten treffen, wird folglich immer engmaschiger. Es verwundert nicht, dass einige Unternehmen darauf mit dem Rückzug aus vormaligen Produktionsländern reagieren, um potenziellen

- 16 Vgl etwa den Überblick in *Spießhofer*, Globaler Ordnungsrahmen für CSR, in *Nietsch* (Hrsg), Corporate Social Responsibility Compliance (2021) 61 (63 ff); *Rühl*, Regulierung unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten: Ein rechtsvergleichender Überblick, in *Jung/Schroeter* (Hrsg), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (2023) 9 (12 ff).
- 17 UN Guiding Principles on Business and Human Rights, HR/PUB/11/04 (2011), nach ihrem Verfasser auch Ruggie-Prinzipien genannt.
- 18 Im Detail *Wettstein*, Business and Human Rights 185 ff; *Pitts*, The United Nations “Protect, Respect, Remedy” Framework and Guiding Principles”, in *Baumann-Pauly/Nolan* (Hrsg), Business and human rights (2016) 51; zu den Hintergründen insb *Ruggie*, The Social Construction of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, in *Deva/Birchall* (Hrsg), Research Handbook on Human Rights and Business (2020) 63 (65 ff).
- 19 Siehe zum Diskussionsstand *UN Human Rights Council*, Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights, <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc> (abgefragt am 31. 5. 2024).
- 20 Dazu ausführlich unter III. C.
- 21 RL (EU) 2014/95 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl L 2014/330, 1.
- 22 VO (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 5. 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl L 2017/130, 1.
- 23 VO (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR) (EntwaldungsVO), ABl L 2023/150, 206.
- 24 Dazu ausführlich unter III. C. 4.

Sanktionen zu entgehen. Jedoch ist fraglich, ob eine solche gänzliche Beendigung der Lieferbeziehungen notwendige Folge dieser lieferkettenbezogenen Pflichten ist. Ebendiese Beziehungen sind wichtige Wirtschaftsfaktoren für die betroffenen Unternehmen, aber auch für die jeweiligen Produktionsländer.²⁵ Darum normieren neuere Lieferkettengesetze die Beendigung von Geschäftsbeziehungen lediglich als *ultima ratio*, wenn selbst in Zusammenarbeit mit Zulieferunternehmen kein anderer Weg gefunden werden kann, die jeweiligen Pflichten zu erfüllen.²⁶

Statt einer Beendigung von Lieferbeziehungen scheint eine differenzierte Herangehensweise an diese neuen Pflichten sinnvoll. Denn die einzelnen Rechtsakte verfolgen jeweils unterschiedliche Regulierungsansätze und erfordern somit auch unterschiedliche Umsetzungsmaßnahmen seitens der erfassten Unternehmen. Teilweise wird etwa lediglich die Offenlegung bestimmter lieferkettenbezogener Informationen im Jahresbericht gefordert, woraus sich regelmäßig keine weiteren Handlungspflichten ableiten lassen.²⁷ Selbst wenn die Setzung bestimmter Maßnahmen in der Lieferkette gefordert ist, so ist oftmals lediglich ein angemessenes Bemühen seitens des Unternehmens geschuldet.²⁸ Auch die Sanktionierung von Pflichtverletzungen wird unterschiedlich gehandhabt. Während einige Rechtsakte auf öffentlich-rechtliche Durchsetzungsmechanismen (*public enforcement*) setzen,²⁹ ermöglichen andere die Rechtsdurchsetzung durch Privatpersonen im Wege des Zivilrechts (*private enforcement*).³⁰ Folglich ist eine differenzierte Analyse lieferkettenbezogener Sorgfaltspflichten geboten, um den tatsächlichen Handlungsbedarf seitens der betroffenen Unternehmen festzustellen.

-
- 25 Zur wirtschaftlichen Bedeutung ausländischer Investitionen und den daraus folgenden politischen Konsequenzen *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 2009, 883 (898 f); *Joseph*, Taming the Leviathans: Multinational Enterprises and Human Rights, NLR 1999, 171 (176 f); *Weschka*, Human Rights and Multinational Enterprises, ZaöRV 2006, 625 (629); außerdem *Thomale/Murko*, ZVglRWiss 2021, 127 (153 f), am Beispiel Pakistans.
- 26 Siehe ErwGr 50 zur RL (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl L 2024/1760, 1; ErwGr 32 zu *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Kommissionsentwurf), KOM(2022) 71 endg. vom 23. 2. 2022 und zur *Europäisches Parlament*, Änderungen des Europäischen Parlaments vom 1. 6. 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), P9_TA(2023)0209 vom 1. 6. 2023; außerdem ErwGr 36 zu *Rat der Europäischen Union*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung (Ratsentwurf), ST_15024_2022_REV_1 vom 30. 11. 2022.
- 27 Siehe zur Zielsetzung von Berichterstattungspflichten II. A. 2.
- 28 Siehe zur Zielsetzung von Sorgfaltspflichten III. A. 1.
- 29 So etwa die Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, vgl II. B. und II. D.
- 30 So etwa die CSDD-RL, vgl III. C. 4.

B. Gegenstand der Untersuchungen

Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen sind die Pflichten, die Unternehmen und ihre Leitungsorgane in Hinblick auf ihre Lieferketten treffen. Konkret sind Pflichten im Rahmen einer *Corporate Social Responsibility* (CSR) gemeint. Während dieser Begriff in der Rechtswissenschaft ursprünglich in Zusammenhang mit freiwilligen gemeinnützigen Maßnahmen verwendet wurde,³¹ erfuhr er im Zuge der zunehmenden Verrechtlichung³² von Unternehmensverantwortung einen Bedeutungswandel. Nunmehr wird CSR als Oberbegriff für die gesellschaftliche und soziale Verantwortung verstanden, die Unternehmen durch Regulierung ihres wirtschaftlichen Handelns auferlegt werden soll.³³ Auch in dieser Arbeit ist mit CSR die Verantwortung von Unternehmen für Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Dritte, insbesondere auf Menschen und Umwelt gemeint.

In jüngerer Vergangenheit werden auch die Begriffe *Environment, Social, Governance* (ESG) als Indikatoren für die soziale Verantwortung oder die Nachhaltigkeit insbesondere in Bezug auf Investitionen auf dem Kapitalmarkt verwendet.³⁴ Auch das Konzept der „Nachhaltigkeit“ hat jüngst Einzug in die Rechtswissenschaft gefunden, wobei es sich hierbei um einen multidisziplinären Rechtsbegriff handelt, der sich quer durch alle Rechtsgebiete zieht.³⁵ In dieser Arbeit wird jedoch der Begriff der CSR bevorzugt, da dieser allgemeiner gehalten ist und den unternehmerischen Bezug der einschlägigen Belange und Maßnahmen in den Fokus rückt.

Im Kontext dieser Arbeit bezieht sich CSR auf die Auswirkungen unternehmerischen Handelns entlang transnationaler Lieferketten. Umfasst sind sowohl Auswirkungen auf die Umwelt, aber auch auf Stakeholderinnen des jeweiligen Unternehmens, beispielsweise Arbeitnehmerinnen oder die lokale Bevölkerung im Produktionsland. Lieferketten – teilweise auch Wertschöpfungsketten³⁶ oder jüngst Aktivitätsketten³⁷ genannt – sind die Prozesse und Geschäftsbeziehungen, durch die ein Produkt oder

31 Für dieses Begriffsverständnis siehe etwa *Reich-Rohrwig* in *Artmann/Karollus*, Kommentar zum Aktiengesetz II⁶ (2018), § 70 AktG Rz 104; zur Begriffsentwicklung *Nietsch*, Grundlagen unternehmerischer Sozialverantwortung, in *Nietsch* (Hrsg), *Corporate Social Responsibility Compliance* (2021) 11 (18ff); *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung. Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung (2017) 27ff; *Fleischer*, Corporate Social Responsibility: Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), *Corporate Social Responsibility* (2018) 1 (2ff); Grundlegend zur Definitionsentwicklung *Carroll*, Corporate Social Responsibility: Evolution of a Definitional Construct, *Business & Society* 1999, 268 (269ff).

32 Siehe nur *Heil*, Menschenrechte in Lieferketten: Trend zur Verrechtlichung, *wbl* 2022, 438.

33 In diese Richtung *Nietsch*, Grundlagen unternehmerischer Sozialverantwortung, in *Nietsch* 11 (18 ff); siehe *Fleischer* in *Fleischer/Kalss/Vogt* 1 (2 ff) für einen Querschnitt der Relevanz von CSR in der Rechtswissenschaft.

34 Siehe zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung *Nietsch*, Grundlagen unternehmerischer Sozialverantwortung, in *Nietsch* 11 (16 ff) mwN.

35 Siehe nur *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht (2022) 15 ff.

36 Zu den Vorteilen dieses Begriffs *Beckers*, Globale Wertschöpfungsketten: Theorie und Dogmatik unternehmensbezogener Pflichten, *ZfPW* 2021, 220 (222 ff).

37 So in der CSDD-RL, *AbL* L 2024/1760, 1.

eine Dienstleistung von der Entstehung und Produktion (*upstream*) bis zur Lieferung an die Endabnehmerin oder Kundin (*downstream*) gelangt.³⁸ Die genaue Definition der Lieferkette, insbesondere die Einbeziehung von indirekten Geschäftspartnerinnen, ist Kernbestandteil der CSR-Debatte und wird in den unterschiedlichen Regelwerken nicht einheitlich gehandhabt. Sie kann sich auf direkte Zulieferinnen, also auf das erste Glied der Lieferkette, beschränken³⁹ oder aber den gesamten Kreislauf eines Produktes, vom Rohstoffabbau bis hin zur Entsorgung durch die Endabnehmerin, umfassen.⁴⁰ Während Ersteres angesichts der komplexen Strukturen besagter Lieferketten einen geringen Steuerungseffekt mit sich bringen wird, kann Zweiteres zu nicht ausführbaren Überwachungs- und Kontrollpflichten führen. Die gesetzlichen Regelungen müssen folglich eine, dem beabsichtigten Pflichtenprogramm angemessene, Reichweite des Lieferkettenbegriffs abstecken. Eine einheitliche Definition dieses Begriffs ist demnach nicht zielführend, vielmehr ist auf diesen im Rahmen der jeweiligen Regelungsakte einzugehen.

C. Ziel der Untersuchungen

Ziel dieser Arbeit ist eine Systematisierung und Aufarbeitung von CSR-Pflichten in den jeweiligen Lieferketten. Der Pflichtenrahmen und der daraus folgende Haftungsrahmen von Unternehmen und ihren Leitungsorganen sollen konturiert und die geltende Rechtslage in Österreich herausgearbeitet werden. Obwohl die CSR-Debatte international bereits weit fortgeschritten ist, fehlt in Österreich bislang eine monographische Aufarbeitung dieses Themas.⁴¹ Diese Lücke soll die vorliegende Arbeit schließen. Ausgangspunkt der Arbeit ist die geltende Rechtslage in Österreich, wo Lieferkettensachverhalte bereits *de lege lata* zahlreiche Rechtsbereiche berühren. Die Arbeit nimmt eine unternehmens- und gesellschaftsrechtliche Perspektive ein und will im Kontext der CSR-Debatte im Wesentlichen zwei Fragen beantworten:

-
- 38 Vgl die ausführliche Darstellung der komplexen Strukturen einschlägiger Lieferketten in von Falkenhausen, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht. Unternehmerische Pflichten in internationalen Lieferketten (2020) 7ff mit zahlreichen Nachweisen.
 - 39 So etwa die französische *Loi de vigilance*, vgl III. C. 1. Auch das deutsche LkSG sieht weniger weitreichend Pflichten in Bezug auf indirekte Geschäftspartnerinnen vor, vgl III. C. 3.
 - 40 So der Kommissionsentwurf der CSDD-RL, KOM(2022) 71 endg. vom 23. 2. 2022.
 - 41 Demgegenüber widmen sich in Deutschland zahlreiche Monografien diesem Thema, siehe nur Brunk, Menschenrechtscompliance. Eine Untersuchung menschenrechtlicher Verhaltenspflichten von Unternehmen und ihrer Umsetzung im Gesellschaftsrecht (2022); Mittwoch, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht; Hübner, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen; Nasse, Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz (2022); A. Heinen, Deliktische; Friebel, Corporate Social Responsibility (2021); Hell, Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (2020); Asmussen, Haftung für CSR (2020); von Falkenhausen, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht; Nordhues, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern. Eine Untersuchung *de lege lata* und *de lege ferenda* (2019); Haider, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen (2019); Görgen, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen (2019); Eickenjäger, Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen (2017); Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung.

Zunächst gilt es die Pflichten zu ergründen, die Unternehmen⁴² nach geltender Rechtslage im Rahmen ihrer Wirtschaftsaktivitäten im Ausland und in Bezug auf ihre Lieferketten treffen. Konkret werden geltende CSR-Berichterstattungspflichten und mögliche (schadenersatzrechtliche) Sorgfaltspflichten untersucht. Ziel ist es, festzustellen, inwiefern Unternehmen aus der geltenden Rechtslage in Österreich konkrete Handlungspflichten erwachsen, die bei Zuwiderhandeln in einer Haftung resultieren können. Untersucht wird in diesem Zusammenhang das Rechnungslegungsrecht, worin die Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung erfolgt ist, sowie dessen öffentlich-, straf- und zivilrechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten. Der Fokus soll auf allgemein civil- und unternehmensrechtlichen Fragestellungen liegen. Spezifische Pflichten am Kapitalmarkt liegen außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.⁴³ Gleichermaßen gilt für wettbewerbsrechtliche Überlegungen, die nur in Zusammenhang mit der Offenlegung von CSR-Berichterstattung behandelt werden.⁴⁴ Hinsichtlich möglicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette werden mitunter zivilrechtliche Ansprüche von Klägerinnen in Produktionsländern untersucht, die beispielsweise durch die Nichtverhinderung von Menschenrechts- oder Umweltschutzverletzungen durch inländische Unternehmen zu Schaden gekommen sind.⁴⁵

Die zweite Frage ist jene nach den, aus den Unternehmenspflichten ableitbaren, Pflichten der Leitungsgremien. Die Geschäftsleitung ist im Gesellschaftsrecht für die Leitung des Unternehmens verantwortlich und zuständig für CSR-Maßnahmen und die Umsetzung der Unternehmenspflichten. Darum untersucht diese Arbeit das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht bezüglich der Handlungsmöglichkeiten und Handlungspflichten der Leitungsgremien in der Lieferkette. Hierfür werden zwei we-

-
- 42 Der Begriff der „Unternehmenspflichten“ wurde entsprechend der gängigen Literatur gewählt, selbstverständlich treffen diese Pflichten die jeweiligen Gesellschaften als tatsächliche Rechtsträgerinnen.
 - 43 Siehe etwa *Schöller/Pichler*, Sustainable Finance (Teil I), ecolex 2020, 739; *Schöller/Pichler*, Sustainable Finance (Teil II), ecolex 2020, 834; zu den spezifischen Offenlegungspflichten von Finanzinstituten *Hertel*, Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung von Finanzinstituten, ÖBA 2022, 646; *Steuer/Tröger*, The Role of Disclosure in Green Finance, Journal of Financial Regulation 2022, 1; außerdem *Harnos*, ESG (Environmental Social Governance) beim Vertrieb von Finanzprodukten, ÖBA 2022, 882; *Assadi/Ségur-Cabanac*, Greenwashing am Kapitalmarkt – ein Problemaufriss, RdU 2020, 137; zur Unternehmenshaftung gegenüber Anlegerinnen monografisch für Deutschland *Asmussen*, Haftung für CSR 55 ff.
 - 44 Hierzu bereits *Rüffler*, Umweltwerbung und Wettbewerbsrecht (Teil Ia und Ib), ÖBL 1995, 243; *Rüffler*, Umweltwerbung und Wettbewerbsrecht (Teil II), ÖBL 1996, 3; außerdem *Hofer/Amschl*, Greenwashing und UWG: Ein Überblick, NR 2021, 421; *Mahfoozpour/Staber*, Spannungsfeld „Greenwashing“: Eine Rechtsprechungsübersicht, NR 2022, 62; monografisch für Deutschland *Asmussen*, Haftung für CSR 27 ff; siehe jedoch zur Durchsetzung von bilanzrechtlichen Offenlegungspflichten II. E. 3.
 - 45 Zur hier nicht behandelten, strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen bereits *Kathollnig*, Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung (2016); außerdem für Deutschland *Oehm*, Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von wirtschaftlichen Akteuren für Menschenrechtsverletzungen, in *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß* (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen (2018) 177; zur Strafbarkeit der Mitglieder von Leitungsgremien bei Missachtung von bilanzrechtlichen Offenlegungspflichten II. E. 4.

sentliche Themenkomplexe zu behandeln sein: Der erste betrifft die Zulässigkeit von CSR-Maßnahmen im gesellschaftsrechtlichen Rahmen der Leitungstätigkeit von Vorstand und Geschäftsführung, während der zweite sich der Pflicht zur Setzung von CSR-Maßnahmen durch ebendiese Leitungsorgane widmet.

D. Gang der Untersuchungen

Ausgehend von den zwei Forschungsfragen ist die vorliegende Arbeit in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil beschäftigt sich mit lieferkettenbezogenen Pflichten von Unternehmen. Diese Pflichten lassen sich wiederum in Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten unterteilen. In Kapitel II. werden Berichterstattungspflichten näher beleuchtet. Zunächst gilt es, einige grundlegende Vorfragen zur CSR-Berichterstattung zu klären. Hierzu wird ihre Zielsetzung näher beleuchtet, welche primär eine indirekte Verhaltenssteuerung bezweckt. Die verpflichtende Offenlegung bestimmter, nichtfinanzieller Belange, die etwa die Marktentscheidungen von Investorinnen oder Verbraucherinnen beeinflussen können, soll zu einer stärkeren Kontrolle der Lieferketten führen. Berichterstattungspflichten können produkt- oder risikospezifisch sein und sind in Österreich im Rechnungslegungsrecht verortet (unter II. A.).

Es folgt eine Analyse des ersten CSR- und Lieferkettenbelange betreffenden Rechtsaktes der EU, nämlich der EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFI-RL).⁴⁶ Hierbei werden die Hintergründe dieses Rechtsakts, die damit verfolgten Zwecke sowie die Umsetzung in Österreich dargelegt (unter II. B.). Sodann wird besagte Umsetzung Österreich untersucht. Diese ist im Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)⁴⁷ erfolgt und hat zu wesentlichen Änderungen im Dritten Buch des UGB geführt. Unter Zuhilfenahme eines rechtsvergleichenden Blicks ins deutsche HGB werden die wesentlichen Punkte des NaDiVeG und dessen Eingliederung ins UGB analysiert. Insbesondere liegt das Augenmerk auf systematischen Unschärfen, die im Zuge der Umsetzung offengeblieben sind (unter II. C.). Mit der am 5. Jänner 2023 in Kraft getretenen *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD)⁴⁸ ist der europäische Gesetzgeber auf einige dieser Unschärfen eingegangen und hat neue Berichterstattungspflichten erlassen, die eine umfassende Nachschärfung der NFI-RL darstellen (unter II. D.).

Schlussendlich werden in diesem Kapitel auch die Durchsetzungsmechanismen der CSR-Berichtspflichten thematisiert. Insbesondere drohende Sanktionen stellen gerade für die gesellschaftsrechtlichen Leitungsorgane wesentliche verhaltenssteuernde Elemente dar.⁴⁹ Darum werden die Möglichkeiten der Durchsetzung von CSR-Berichtspflichten durch Zwangsstrafen oder Unterlassungsansprüche, sowie die Strafbarkeit der Leitungsorgane aufgrund fehlerhafter CSR-Berichterstattung untersucht

46 NFI-RL 2014/95 ABi L 2014/330, 1.

47 BGBl I 20/2017.

48 RL (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12. 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), ABi L 2022/322, 15.

49 Siehe dazu Teil 2 dieser Arbeit.

(unter II. E.). Fehlende oder fehlerhafte Berichterstattung kann als öffentliche Äußerung zivilrechtliche Konsequenzen mit sich bringen, wenn sie eine gewisse Bindung intendiert oder bestimmte Erwartungen bei ihren Adressatinnen geweckt hat. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels werden die zivilrechtlichen Folgen öffentlicher CSR-Zusicherungen analysiert, unabhängig davon, ob sie im Rahmen von Berichtspflichten oder anderwörtig getätigten wurden. Möglich wären etwa vertragliche Erfüllungsansprüche, Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht, Ansprüche in Folge eines Irrtums bei Vertragsschluss sowie Schadenersatzforderungen aus der Verletzung von Schutzgesetzen (unter II. F.).

Kapitel III. thematisiert lieferkettenbezogene Sorgfaltspflichten österreichischer Unternehmen. Sie zielen nicht wie Berichterstattungspflichten auf eine indirekte Verhaltenssteuerung ab, sondern verlangen von erfassten Unternehmen konkret vorgeschriebene Handlungen oder Unterlassungen. Zunächst werden Kategorien von Sorgfaltspflichten herausgearbeitet, welche die darauffolgenden Darstellungen unterstützen. Sorgfaltspflichten können zunächst gemäß ihrem Regelungszweck in produktbezogene, risikobezogene oder allgemein unternehmensbezogene Sorgfaltspflichten unterteilt werden. Für die erfassten Unternehmen – und somit ihre Leitungsorgane – ist ferner von großer Bedeutung, ob es sich bei den Sorgfaltspflichten um Erfolgspflichten handelt, bei welchen sie für den Erfolg ihrer menschenrechts- oder umweltschutzbezogenen Maßnahmen einstehen müssen, oder ob von ihnen ein bloßes Bemühen gefordert wird (unter III. A.).

Unter Heranziehung dieser Kategorien untersucht diese Arbeit, mit welchen Sorgfaltspflichten österreichische Unternehmen nach aktuell geltender Rechtslage konfrontiert werden können. Österreich hat bislang noch kein eigenes Sondergesetz verabschiedet, das Unternehmen Sorgfaltspflichten für ihre Lieferketten auferlegt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde zwar bereits eingebbracht, zu einer Umsetzung ist es jedoch bislang nicht gekommen.⁵⁰ Allerdings gelten in Österreich Verordnungen der EU, die weitreichende produktbezogene Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Einfuhr von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Kautschuk, Soja und Holz sowie bestimmter Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten enthalten (unter III. B.).

Zudem können österreichische Unternehmen von Sorgfaltspflichten betroffen sein, die sich aus nationalen Lieferkettengesetzen anderer Staaten ergeben. Diese Gesetze sind teilweise so ausgestaltet, dass sie alle im jeweiligen Staat wirtschaftlich tätigen Unternehmen erfassen, also auch im Ausland tätige österreichische Unternehmen. Im Zuge dieser Arbeit werden die Lieferkettengesetze aus Frankreich, den Niederlanden und Deutschland genauer analysiert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für österreichische Unternehmen untersucht. Zum anderen können erfasste ausländische Unternehmen im Rahmen von lieferkettenbezogenen Due-Diligence-Pflichten Informationen von ihren österreichischen Zulieferinnen einfordern, wodurch auch

50 Zum bisherigen Gesetzgebungsprozess und dem Entwurfstext siehe das Sozialverantwortungsgesetz – SZVG, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00039/ (abgefragt am 31. 5. 2024).

diese zumindest indirekt betroffen sind. Zudem wurde erst 2024 eine Richtlinie der EU verabschiedet, nach welcher alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, lieferkettenbezogene Sorgfaltspflichten gesetzlich zu verankern. Spätestens im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie wird auch der österreichische Gesetzgeber Unternehmen bestimmte Sorgfaltspflichten auferlegen müssen (unter III. C.).

Sorgfaltspflichten können auch aus allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen erwachsen. Menschenrechtswidriges oder umweltschädigendes Verhalten in Lieferketten kann zu Schäden für Stakeholderinnen, wie etwa Arbeitnehmerinnen oder die lokale Bevölkerung, führen. Erleiden dritte Personen in transnationalen Lieferketten Schäden und sind diese auf ein österreichisches Abnehmerunternehmen zurückzuführen, kann daraus zudem eine zivilrechtliche Haftung resultieren. Die entsprechenden Handlungs- und Unterlassungspflichten von Unternehmen hinsichtlich ihrer Lieferketten ergeben sich in solchen Fällen aus dem allgemeinen Zivilrecht (unter III. D. 4.).

Der zweite Teil dieser Arbeit beschäftigt sich mit gesellschaftsrechtlichen Leitungspflichten. Aufbauend auf die im ersten Teil erarbeiteten Unternehmenspflichten, werden die sich daraus ergebenden Handlungsvorgaben für Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften analysiert. Konkret widmet sich Kapitel IV. der Zulässigkeit von CSR in der Geschäftsleitung, während Kapitel V. eine mögliche CSR-Pflicht ebendieser untersucht.

Zunächst wird in Kapitel IV. CSR als Teil der Leitungsaufgaben festgestellt und der rechtliche Rahmen der Leistungstätigkeit abgesteckt (unter IV. A.). Hierfür werden die Leitungspflichten und der objektive Sorgfaltsmittelstab näher definiert. Ferner werden die Schranken, die das Gesellschaftsrecht der Leistungstätigkeit auferlegt, festgehalten, wobei insbesondere auf die Unterschiede zwischen GmbH und AG eingegangen wird (unter IV. B.). Es folgt die Beantwortung der Frage, ob CSR-Maßnahmen der Geschäftsleitung zulässig sind. Dies geschieht unter Heranziehung der aktienrechtlichen Zielvorgaben des § 70 AktG (unter IV. C.). Denn während die Debatte rund um CSR, ESG und Nachhaltigkeit in der Geschäftsleitung erst Fahrt aufnimmt, hat sich die Lehre und Rsp bereits ausführlich mit der grundsätzlichen Zulässigkeit gemeinnütziger Maßnahmen wie etwa Spenden in Kapitalgesellschaften beschäftigt (unter IV. D.). Aus dieser Diskussion werden in dieser Arbeit Schlussfolgerungen bezüglich der Zulässigkeit von CSR-Maßnahmen durch Leitungsorgane gezogen. Hierbei wird insbesondere auf den Zusammenhang zwischen CSR und Unternehmenswohl eingegangen (unter IV. E.).

Kapitel V. betrifft die Pflicht von Leitungsorganen, im Zuge ihrer Leistungstätigkeit CSR-bezogene Maßnahmen zu setzen (unter V. A.). Ausgangspunkt ist die grundlegende Pflicht der Leitungsorgane, sich gesetzestreu zu verhalten. Wie eine Untersuchung der österreichischen Rsp und Literatur sowie ein rechtsvergleichender Blick nach Deutschland zeigt, soll diese Legalitätspflicht nicht nur Rechtspflichten, die Leitungsorgane direkt adressieren, erfassen, sondern auch solche, die primär an die Gesellschaft gerichtet sind. Wo die Gesellschaft eine rechtliche Verpflichtung trifft, kommt dem Leitungsorgan kein Ermessensspielraum zu und es ist in seinem Handeln an die Pflicht der Gesellschaft gebunden. Diese direkte Pflichtenspiegelung